

Häufige Fragen rund um die wettbewerbsrechtliche Abmahnung

<u>1. WAS IST EIGENTLICH EINE ABMAHNUNG?</u>	2
<u>2. WELCHE INHALTE HAT EINE ABMAHNUNG REGELMÄSSIG?</u>	2
<u>3. WANN IST EINE ABMAHNUNG GERECHTFERTIGT?</u>	2
<u>4. WER KANN ABMAHNEN?</u>	2
<u>5. UND WER KANN ALLES NACH DEM WETTBEWERBSRECHT ABGEMAHT WERDEN?</u>	2
<u>6. ICH WURDE ALS PRIVATMANN ABGEMAHT, GEHT DAS DENN?</u>	3
<u>7. WIE SCHÜTZE ICH MICH VOR ABMAHNUNGEN?</u>	3
<u>8. WIESO GIBT ES SO VIELE ABMAHNER? SOLLTE ICH AUCH VERSTÄRKT ABMAHNEN?!</u>	3
<u>9. WIE SOLL ICH MICH VERHALTEN, WENN ICH EINE ABMAHNUNG ERHALTEN HABE? KANN MAN ABMAHNUNGEN EINFACH "AUSITZEN" ODER MUß MAN DARAUF REAGIEREN, UND WENN JA, WIE?</u>	3
<u>10. DIE EINSTWEILIGE VERFÜGUNG IST DA, WAS KANN MAN JETZT NOCH TUN?</u>	4
<u>11. WIE SIEHT DER VERFAHRENSZUG AUS?</u>	4
<u>12. IST ES ZULÄSSIG, DASS MAN MICH VOR EIN GERICHT BRINGT, DAS WEIT ENTFERNT VON MEINEM EIGENEN FIRMENSITZ LIEGT?</u>	4
<u>13. WIE ERKENNE ICH RECHTSMISSBRÄUCLICH HANDELNDE MASSENABMAHNER?</u>	4
<u>14. WO GIBT ES INFORMATIONEN ÜBER MASSENABMAHNER ETC.?</u>	5
<u>15. ICH WERDE VOR DEM LANDGERICHT AUF ABMAHNKOSTEN VON WENIGEN HUNDERT EURO VERKLAGT, GEHT DAS DENN, BEIM LANDGERICHT MUSS DER STREITWERT DOCH MEHR ALS 5.000,-- EURO SEIN?</u>	5
<u>16. UND WIE LANGE DAUERT EIN VERFAHREN UND WAS KOSTET DAS GANZE?</u>	5
<u>17. ICH HABE EINE UNTERLASSUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ABGEGEBEN - UND WAS JETZT?</u>	6
<u>18. KANN DER GEGNER UNMITTELBAR AUS DER UNTERLASSUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG GEGEN MICH VORGEHEN?</u>	6
<u>19. ICH HABE DIE ABMAHNUNG ERHALTEN, ALS ICH DEN GERÜGTEN VERSTOSS SCHON EINGESTELLT HATTE. DAMIT IST DIE ABMAHNUNG DOCH WOHL HINFÄLLIG, ODER?</u>	6
<u>20. ICH HABE VOM LANDGERICHT EINE EINSTWEILIGE VERFÜGUNG ERHALTEN, OHNE ZUVOR ABGEMAHT WORDEN ZU SEIN. GEHT DAS?</u>	6
<u>21. DER DURCH EINEN RECHTSANWALT AUSGESPROCHENEN ABMAHNUNG LAG KEINE VOLLMACHT DES AUFTRAGGEBERS BEI; KANN ICH DIE ABMAHNUNG DESWEGEN IGNORIEREN?</u>	6
<u>22. WIE SIND DIE VERJÄHRUNGSFRISTEN FÜR WETTBEWERBSSACHEN?</u>	7

1. Was ist eigentlich eine Abmahnung?

Abmahnungen gibt es in vielen Rechtsgebieten, z.B. im Arbeitsrecht wenn eine der Vertragsparteien die Verletzung von arbeitsrechtlichen Verpflichtungen rügt und deren zukünftige Einhaltung begehrt. Speziell im Bereich des Wettbewerbsrechts ist die Abmahnung gesetzlich als dasjenige Mittel vorgesehen, mit dem Wettbewerber untereinander wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich beilegen können. Wird die Abmahnung akzeptiert, haben sich die Parteien letztlich außergerichtlich verglichen und auf eine außergerichtliche Erledigung der Sache verständigt.

2. Welche Inhalte hat eine Abmahnung regelmäßig?

Abmahnungen enthalten regelmäßig einen Hinweis auf den konkret beanstandeten angeblichen Verstoß, der mittels der Abmahnung gerügt werden soll. In fast allen Abmahnungen ist neben der Angabe des beanstandeten Verhaltens auch eine Frist gesetzt, bis zu der sich der Abgemahnte bindend verpflichten soll, das beanstandete und gerügte Verhalten zukünftig zu unterlassen. Um die Ernsthaftigkeit dieser Erklärung zu untermauern und um die sog. Wiederholungsgefahr zu beseitigen, muß für den Fall des erneuten Verstoßes entgegen der übernommenen Verpflichtung außerdem eine Vertragsstrafe versprochen werden. Schließlich enthält die Abmahnung meistens auch noch eine Aufforderung an den Abgemahnten, die Kosten der Abmahnung zu tragen.

3. Wann ist eine Abmahnung gerechtfertigt?

Eine Abmahnung kann grundsätzlich dann erfolgreich ausgesprochen werden, wenn ein sog. wettbewerbswidriges Verhalten des abgemahnten Wettbewerbers vorliegt. Wettbewerbswidriges Verhalten ist insoweit beispielsweise anzunehmen, wenn Verbraucher bewußt irregeführt werden oder in unzulässiger Weise Rechte von Wettbewerbern verletzt werden, z.B. durch gezieltes Abwerben von Mitarbeitern etc. Letztlich kann die Frage der Berechtigung einer Abmahnung nur im Einzelfall durch einen spezialisierten Rechtsanwalt beurteilt werden. Wir helfen Ihnen hierbei gerne.

4. Wer kann abmahnen?

Abmahnen kann jeder, der in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu einem Wettbewerber steht, daneben haben auch bestimmte Verbände die Befugnis abzumahnen, z.B. Verbraucherschutzverbände. Entscheidend ist, daß ein konkreter Bezug zwischen den Wettbewerbern feststellbar ist. Es reicht also z.B. nicht aus, daß die Wettbewerber der gleichen Branche angehören, sie müßten vielmehr außerdem gleiche Waren auf demselben Markt an weitgehend die gleichen Kundenkreise anbieten. Entsprechend kann ein nur lokal auftretender Händler nur schwer eine Abmahnung an einen weit entfernt liegenden Händler aussprechen, auch wenn er grundsätzlich gleich Waren und Dienste anbietet. Anders sieht dies z.B. beim Angebot von Waren und Dienstleistungen über das Internet aus, hier können auch Anbieter, die ihren Sitz viele hundert Kilometer von einander entfernt haben, sehr schnell zu Wettbewerbern werden. Entsprechend kann ein Privatmann selber nicht in eigenem Namen abmahnen, er kann einen Verstoß aber einem Verbraucherverband melden und diesen darum bitten, gegen den Verstoß - z.B. mittels Abmahnung - vorzugehen.

5. Und wer kann alles nach dem Wettbewerbsrecht abgemahnt werden?

Grundsätzlich sind wettbewerbsrechtliche Abmahnungen nur zwischen Wettbewerbern möglich. Ein Händler wird daher gegen einen Privatmann in der Regel keine wettbewerbsrechtliche Abmahnung erfolgreich ausbringen können.

6. Ich wurde als Privatmann abgemahnt, geht das denn?

Wie schon erwähnt ist eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nicht möglich; sofern aber ein Verstoß gegen z.B. das Marken- oder Urheberrecht gerügt wurde, kann der Abmahnende auch gegen Privatleute wegen Verletzung dieser Rechte per Abmahnung vorgehen. Es handelt sich dann allerdings nicht um eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung, sondern um eine urheberrechtliche bzw. markenrechtliche Abmahnung.

7. Wie schütze ich mich vor Abmahnungen?

Vor Abmahnungen kann man sich nur schwer schützen. Selbst bei größtmöglicher Sorgfalt bei Erstellung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen läßt sich nicht ausschließen, daß aufgrund neuester Entscheidungen von Gerichten abmahnfähige Inhalte zur Anwendung gelangen. Die "Halbwertszeit" von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist daher nur sehr kurz bemessen, was eine laufende Überprüfung erforderlich macht, um wenigstens die bekannten Risiken auszuschließen. Wir beraten Sie gerne hierzu.

8. Wieso gibt es so viele Abmahner? Soll ich auch verstärkt abmahnen?!

Das Abmahnwesen hat sich mittlerweile zu einer sprudelnden Einnahmequelle für viele an den Abmahnungen beteiligten Personen entwickelt hat, löst dies naturgemäß hohe Begehrlichkeiten aus. Es sind aus der jüngsten Zeit mehrere Fälle bekannt, bei denen sich die abmahnenden Unternehmen mit deren Anwälten verbündet haben und aufgrund eines gemeinsamen finanziellen Interesses gegen zahlreiche Betroffene vorgegangen sind. Der Nachweis solcher Verflechtungen kann nur sehr schwer geführt werden, ist aber nicht unmöglich, wie der Fall des Vereins "Ehrlich währt am längsten" zeigt, bei dem mittlerweile ein Strafverfahren wegen gewerblichen Betruges gegen die Verantwortlichen läuft. Entsprechend sollte man nur dann Abmahnungen aussprechen, wenn man damit konkret erlittenes Unrecht wieder berichtigen will, Abmahnungen auszusprechen, weil man selbst eine (oder mehrere) Abmahnungen erhalten hat, ist dagegen nicht empfehlenswert, da man sich hiermit schnell Ärger einhandeln kann. Aber Vorsicht: Bis Abmahnungen die Grenze zur Straftat überschreiten, muß viel passiert sein, in der Regel wird sich der Abmahner erfolgreich darauf berufen können, im Sinne des Wettbewerbsrechts und damit rechtmäßig bzw. ohne den erforderlichen Vorsatz gehandelt zu haben.

9. Wie soll ich mich verhalten, wenn ich eine Abmahnung erhalten habe? Kann man Abmahnungen einfach "Aussitzen" oder muß man darauf reagieren, und wenn ja, wie?

Es besteht keine Verpflichtung, auf eine Abmahnung zu reagieren, man kann durchaus rein passiv bleiben. Abmahner die es nicht allzu ernst meinen, werden möglicherweise auch nicht weiter nachhaken, wenn eine Reaktion ausbleibt. Allerdings riskiert man durch Passivität, daß man mit einer einstweiligen Verfügung vom Gericht überzogen wird, die noch teurer ist, als die Abmahnung selbst. Entsprechend empfiehlt es sich, zeitnah nach Erhalt einer Abmahnung fachkundigen Rat einzuholen und sich konkret für den jeweiligen Einzelfall beraten zu lassen. Hierbei wird der "Haus- und Hofanwalt" zunächst die erste Anlaufstelle sein können, allerdings ist das Wettbewerbsrecht eine sehr spezielle Materie, die viele

Möglichkeiten Chancen aber auch für Fehler bei der Rechtsverteidigung läßt. Wir beraten Sie gerne, wenn Sie eine Abmahnung erhalten haben.

10. Die einstweilige Verfügung ist da, was kann man jetzt noch tun?

Die einstweilige Verfügung kann mittels Widerspruch angegriffen werden. Der Widerspruch kann auf bestimmte Teile beschränkt sein (z.B. nur auf die Kosten) oder aber die getroffene einstweilige Verfügung insgesamt angreifen. Durch den Widerspruch wird das Gericht gezwungen, über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung mündlich zu verhandeln, man hat also erstmals Gelegenheit, seine Ansicht zu dem Vorgang dem Gericht vorzutragen. Da aber die einstweilige Verfügung in einem summarischen Eilverfahren ergeht, bei dem die zur Begründung des Anspruches erforderlichen Umstände nur glaubhaft gemacht und nicht förmlich bewiesen werden müssen, können sich Darlegungsprobleme ergeben, etwa weil man auf im Eilverfahren nicht zugelassen Beweismittel wie Gutachter oder zu ladende Zeugen angewiesen ist. Es besteht daher auch noch die Möglichkeit, dem Abmahnenden durch das Gericht eine Frist setzen zu lassen, innerhalb derer er das sog. Hauptsacheverfahren (regelmäßig eine Unterlassungsklage) einleiten muß. Versäumt er dies in der gesetzten Frist, muß die einstweilige Verfügung allein schon wegen der Fristversäumnis aufgehoben werden.

11. Wie sieht der Verfahrenszug aus?

Über den Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung entscheidet das Landgericht durch Urteil, gegen dieses Urteil ist die Berufung beim Oberlandesgericht zulässig, welches abschließend über die einstweilige Verfügung entscheidet. Beim Hauptsacheverfahren, also einer förmlichen Klage, besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit, das Berufungsurteil unter bestimmten Voraussetzungen mittels der Revision durch den Bundesgerichtshof überprüfen zu lassen.

12. Ist es zulässig, daß man mich vor ein Gericht bringt, das weit entfernt von meinem eigenen Firmensitz liegt?

In Wettbewerbsachen gibt es den sogenannten "Fliegenden Gerichtsstand". Dies besagt, daß ein Mitbewerber überall dort, wo eine Verletzungshandlung begangen ist, das zuständige Landgericht anrufen kann.

13. Wie erkenne ich rechtsmißbräuchlich handelnde Massenabmahner?

Massenabmahner handeln in einer rechtlichen Grauzone, denn nach § 8 Abs. 4 UWG sind Abmahnungen unzulässig, wenn sie nach einer Gesamtschau der relevanten Umstände dazu dienen, Ziele durchzusetzen, die keine wettbewerbsrechtliche Grundlage haben. Dies kann z.B. das Interesse eines Abmahners sein, selbst Einnahmen aus den ausgesprochenen Abmahnungen zu erzielen, aber auch das Bestreben, Konkurrenten vom Markt zu drängen. Erkennen läßt sich der Mißbrauch nur schwer, eine Vielzahl von Abmahnungen ist regelmäßig für sich allein genommen noch kein Indiz für einen Mißbrauch. Erst wenn weitere Umstände hinzukommen, wie z.B. die bewußte Streuung von Verfahren über die verschiedensten Gerichtsorte, ohne daß es hierfür sachliche Gründe gibt oder auch Indizien für ein bewußtes Zusammenwirken von Rechtsanwälten und Abmahnenden im Hinblick auf die erzielten Gebühren oder die Möglichkeit der Selbstmandatierung der Anwälte durch Erteilung eines

Pauschalmandates kann im Einzelfall Rechtsmißbrauch angenommen werden. Wichtig ist hierbei, daß sich die Betroffenen untereinander solidarisieren, indem sie ihre Erfahrungen und Informationen miteinander teilen. So kann bei geeigneter Kanalisierung der Informationen aus vielen kleinen Bausteinen ein erkennbares Bild gezeichnet werden, welches in gerichtsverwertbarer Form vorgetragen werden kann. Sinnvoll kann es auch sein, sich an entsprechende Schutzforen wie z.B. www.fair-e-com.de oder www.wortfilter.de zu wenden, um von dort weitere Informationen über den Sachverhalt zu erlangen. So konnten z.B. im Bereich der als sehr abmahnfreudig bekannten BUG AG bzw. deren Tochtergesellschaft, der E-Tail GmbH auf diese Weise zahlreiche Abmahnungen effektiv abgewehrt werden und eine Beitrag geleistet werden, die durch die beiden Firmen ausgelöste Abmahnwelle einzudämmen.

14. Wo gibt es Informationen über Massenabmahner etc.?

Z.B. bei www.fair-e-com.de oder auch bei www.abmahnwelle.de. Daneben sind bei wirklich massenweisen Abmahnungen zahlreiche Internetforen zu finden, die sich mit den entsprechenden Vorgängen beschäftigen. Die IHK's können ebenfalls Informationen haben, auch die Kanzlei verfügt über umfangreiche Kenntnisse über Massenabmahnfälle, wie beraten Sie gerne.

15. Ich werde vor dem Landgericht auf Abmahnkosten von wenigen hundert Euro verklagt, geht das denn, beim Landgericht muß der Streitwert doch mehr als 5.000,-- Euro sein?

Ja, die Abmahnkosten sind eine Wettbewerbssache, für die ausschließlich die Landgerichte zuständig sind und zwar unabhängig vom Streitwert. Anderes gilt für Klagen auf Zahlung der Vertragsstrafe, was eine gewöhnliche Zivilsache ist, die je nach Streitwert vor dem Landgericht oder dem Amtsgericht verhandelt wird. Bei Vertragsstrafen gilt außerdem der sog. "Fliegende Gerichtsstand" nicht, daß heißt, daß die Klage am Sitz des Abgemahnten zu erheben ist. In jedem Fall benötigen Sie aber zur Rechtsverteidigung einen bei einem Landgericht zugelassen Rechtsanwalt, da Sie ohne Rechtsanwalt vor dem Landgericht grundsätzlich keine wirksamen Erklärungen abgeben können. Viele Abmahner nutzen diesen Umstand gezielt als Einschüchterungspotential.

16. Und wie lange dauert ein Verfahren und was kostet das ganze?

Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden und kann grundsätzlich auch noch geraume Zeit nach der Zustellung der einstweiligen Verfügung erhoben werden. Allerdings wird der Gegner in den meisten Fällen vorher mit einem sog. Abschlußschreiben angefragt haben, ob man die einstweilige Verfügung, die ja nur einen vorläufigen Charakter hat, endgültig gegen sich gelten lassen will. Das Abschlußschreiben gilt übrigens als eigene Sache und wird von den Rechtsanwälten gesondert zusätzlich zu den Kosten für die Abmahnung bzw. die einstweilige Verfügung extra abgerechnet. Entschließt man sich für einen Widerspruch, ist mit einer Verfahrensdauer von ca. drei bis sechs Monaten für die erste Instanz zu rechnen, die Sache kann damit im Falle einer Berufung recht langwierig werden. Die Kosten einer Abmahnung berechnen sich grundsätzlich nach dem sog. Streit- bzw. Gegenstandswert, aus dem die Höhe der Gebühren für Anwälte und Gerichte nach den gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind. In Wettbewerbssachen sind Streitwerte zwischen 10.000,-- Euro und 25.000,-- Euro keine Seltenheit; die Kosten eines solchen Verfahrens erreichen allein für die erste Instanz schnell Beträge im Bereich von 3.000,-- Euro bis 4.000,-- Euro, wobei der Unterliegende dem Sieger die Kosten zu erstatten hat. Aus

diesem Grund ist es wichtig, frühzeitig die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen, um nicht bei erkennbar aussichtsloser Lage unnötige Kosten zu produzieren.

17. Ich habe eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben - und was jetzt?

Die Erklärung gilt grundsätzlich dreißig Jahre lang. Der aus der Verpflichtungserklärung Berechtigte kann daher innerhalb dieses Zeitraumes gegen Sie vorgehen, wenn Sie gegen die übernommene Verpflichtung verstoßen haben sollten. Daher ist auf die Formulierung der Erklärung großer Wert zu legen, die durch den Abmahner vorgelegten Erklärungen sind meist unbrauchbar und müssen häufig modifiziert werden. Wer übrigens par tout keine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung gegenüber dem Abmahner abgeben will, kann dies auch gegenüber einem Dritten tun, z.B. einem anerkannten Wettbewerbsverband; dies führt ebenfalls zum Erlöschen der Wiederholungsgefahr und verhindert damit ein gerichtliche Geltendmachung des Anspruches, wobei gleichzeitig gewährleistet ist, daß der Abmahner nicht unmittelbar von der Erklärung profitieren kann.

18. Kann der Gegner unmittelbar aus der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung gegen mich vorgehen?

Nein, die Vertragsstrafe muß im Streitfall vor einem Gericht eingeklagt werden, wobei ein Vertragsstrafeverfahren nicht als Wettbewerbssache gilt, so daß man Sie grundsätzlich an Ihrem Firmensitz verklagen muß.

19. Ich habe die Abmahnung erhalten, als ich den gerügten Verstoß schon eingestellt hatte. Damit ist die Abmahnung doch wohl hinfällig, oder?

Leider nein, denn der Verstoß besteht weiter, Abmahnungen können auch dann noch ausgesprochen werden, wenn der Verstoß schon beendet war.

20. Ich habe vom Landgericht eine einstweilige Verfügung erhalten, ohne zuvor abgemahnt worden zu sein. Geht das?

Auch dies ist zulässig, die Abmahnung ist keine Voraussetzung für eine einstweilige Verfügung. In einem solchen Fall ist aber fraglich, ob der Abmahner Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Kosten hat.

21. Der durch einen Rechtsanwalt ausgesprochenen Abmahnung lag keine Vollmacht des Auftraggebers bei; kann ich die Abmahnung deswegen ignorieren?

Leider nein, die Abmahnung ist keine Willenserklärung, bei denen eine Vollmacht beiliegen muß, wenn die Erklärung gelten soll. Die ohne Vorlage einer Vollmacht ausgesprochene Abmahnung ist in vollem

Umfang beachtlich, Nichtbeachtung führt zu den bereits beschriebenen Folgen.

22. Wie sind die Verjährungsfristen für Wettbewerbssachen?

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Kenntnis ist also ein Vorgehen weder wegen des angeblichen Verstoßes möglich, noch kann Kostenersatz nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG beansprucht werden. Soweit eine einstweilige Verfügung beantragt werden soll, darf dies regelmäßig nicht später als ca. einen Monat seit Kenntnisnahme vom Verstoß durch den Verletzten beantragt werden, da sonst möglicherweise das Eilbedürfnis der Sache fehlt.